

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
CH-3003 Bern

Elektronisch: polg@bafu.admin.ch

20. August 2020

Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Verordnungsänderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung)

Unsere Mitgliedsunternehmen importieren Holz aus der EU (z.B. Holzpaletten). Dementsprechend müssen sie die Holzhandelsverordnung (HHV) beachten. scienceindustries begrüsst die Anliegen der neuen Verordnung, den illegalen Holzschlag zu bekämpfen und unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen zu beseitigen. Sobald die Verordnung verabschiedet wird, soll das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen so früh wie möglich auf diese Verordnung erweitert werden.

Bei der Schaffung dieser neuen Regelung sollen keine zusätzliche oder abweichende Bestimmungen im Vergleich zur Holzhandelsverordnung der EU geschaffen werden, welche zu einer Mehrbelastung der Schweizer Wirtschaft führen.

Sendungen, welche auf oder in Verpackungsmaterialien aus Holz verpackt sind, fallen gemäss unserem Verständnis nicht unter diese Verordnung. Wir würden es begrüssen, wenn dies auch so in der Verordnung explizit stehen würde.

Zudem erachten wir es als notwendig, dass der vom BAFU publizierte ISPM 15 Standard als Nachweis explizit als Vorgabeerfüllung angesehen wird und entsprechend in der Verordnung aufgeführt wird (siehe <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/holzverpackungen-nach-isp-15--standard.html>).

Wir erachten die Schaffung von sechs Stellen beim BAFU für den Vollzug der Verordnung als übertrieben, auch unter der Berücksichtigung, dass gewisse Vollzugsaufgaben von privaten Organisationen übernommen werden.

Totalrevision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Wir unterstützen die Stellungnahme vom Swissemem und lehnen ebenfalls die Revision der VREG ab, da das grundlegende Problem der Trittbrettfahrer mit der vorgeschlagenen Lösung falsch adressiert ist.

Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Bei der Anpassung verschiedener Grenzwerte für Zementwerke müssen die Gegebenheiten des Schweizer Standortes (z.B. die Zusammensetzung der Rohmaterialien und der Brennstoffe) berücksichtigt sowie sachgerechte Betrachtungszeiträume für die Beurteilung der Emissionen zugrunde gelegt werden. Die massgeblichen Grenzwerte der LRV müssen den effektiven Industrieprozessen gerecht werden. Ferner sind keine Technologievorschriften zu erlassen (auch wenn dies nur indirekt der Fall ist).

Unsere Erfahrungen zeigen, dass mehrere Faktoren für den optimalen Betrieb von grossen technischen Anlagen eine Rolle spielen. Aus der ökologischen Perspektive sollen optimale, ganzheitliche Lösungen angestrebt werden und dafür soll es Spielraum bei einzelnen Parametern geben. Wenn belastete Materialien sachgerecht und mit möglichst geringen ökologischen Auswirkungen in Zementwerken entsorgt bzw. weiterverwertet werden können, sollte ein solcher Entsorgungsweg aufgrund zu rigider Luftschadstoffgrenzwerten keinesfalls erschwert oder gar verunmöglicht werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Linda Kren
Leiterin Umwelt und Responsible Care



Dominique Werner
Leiter Chemikalienrecht